KBA 16462

Ein erschütterndes Rechtsgutachten.

Was bedeutet das Gesetz der Deutschen Evangelischen Kirche vom 7. Juli 1934 über die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode ?

Nach der Überschrift des Gesetzes könnte man glauben, es handle sich bei dem neuen Gesetz um Dinge, die zurzeit sonderliche Bedeutung nicht haben. Da die Synode auf 6 Jahre gewählt ist, ihre Amtszeit also jetzt noch 5 Jahre dauert, brauchen sich heute allerdings die Gemüter noch nicht darüber zu erregen, wie demnächst die neuen Mitglieder der Nationalsynode berufen werden sollen. Es sind demnach auch in diesem Gesetz diejenigen Bestimmungen die wichtigeren, die mit der Überschrift nichts zu tun haben. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt vielmehr in dem § 3, der sich mit der Entlassung oder Verabschiedung von Abgeordneten der Nationalsynode beschäftigt. Diese Bestimmungen sind von höchster Bedeutung. Es wäre deshalb auch richtiger gewesen, dem Gesetz eine andere Überschrift zu geben, z.B. „Gesetz betr. die Entfernung unbequemer Abgeordneter aus der Nationalsynode".

Der § 3 des neuen Gesetzes bestimmt zunächst in seinem Absatz 1:

„Die Mitgliedschaft in der Nationalsynode erlischt,

a) wenn das Geistliche Ministerium dem Mitglied das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines kirchlicher Gesinnung oder der Würde eines Mitgliedes der Nationalsynode entsprechenden Verhaltens versagt.

b) ....."

Es fragt sich: Kann das Geistliche Ministerium sich die Befugnis beilegen, ein Urteil darüber abzugeben. ob das Verhalten eines Mitgliedes der Nationalsynode der Würde entspricht, die seine Stellung als Mitglied der Nationalsynode erfordert? Das Gesetz stützt sich auf Artikel 8, Abs. 2 Satz 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Hier heisst es: „ Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt." Damit wird ganz deutlich ausgesprochen, daß nur die Bestellung der Mitglieder durch Gesetz geregelt werden soll, eine Entlassung oder Verabschiedung ist nicht vorgesehen. Daß derartige Maßnahmen nicht in Frage kommen, ergibt sich ausserdem aus dem nachfolgenden Satz, der ausdrücklich bestimmt, daß das Amt der Mitglieder (also aller Mitglieder!) 6 Jahre dauert. Es ist völlig ausgeschlossen, aus dem Art. 8 der Verfassung ein Recht für das Geistliche Ministerium zur Entfernung von Mitgliedern aus der Nationalsynode abzuleiten. Hinzu kommt, daß es für das evangelische Kirchenrecht überhaupt eine völlig neue Einrichtung darstellen würde, wenn jetzt einer Kirchenregierung das Recht gegeben werden sollte, zu bestimmen, daß irgendwelche Synodale, die ihr lästig sind, zu entlassen seien. Es ist vielmehr eine vorzeitige Beendigung des Synodalamtes nur möglich bei freiwilligem Rücktritt oder bei Verurteilung zu Strafen, die mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung

öffentlicher Ämter verbunden sind. Es ist eine willkürliche Anordnung, wenn über diesen Rahmen hinaus weitere Fälle eingeführt werden, und widersinnig ist es, eine solche Maßnahme aus der Reichskirchenverfassung, insbesondere ihrem Art. 8 ableiten zu wollen. § 3 des neuen Gesetzes widerspricht in seinem ganzen Umfang der Verfassung. Die in § 3 vorgesehene Regelung ist keine „Ausführung" des Art. 8, sondern steht im Widerspruch sowohl zu dem Wortlaut als auch dem Sinn der Verfassung.

Man kann nun nicht etwa einwenden, wenn das neue Gesetz mit Art. 8 der Verfassung nicht vereinbar sei, so sei es doch gültig, weil das Geistliche Ministerium durch einstimmig beschlossenes Gesetz die Verfassung ändern könne. Dieser Einwand geht fehl. Einmal kommt es in dem Gesetz gar nicht zum Ausdruck, daß es unter den für eine Verfassungsänderung notwendigen Bedingungen beschlossen ist (Art.12 Absatz 1) und hat schon deshalb keine verfassungsändernde Kraft. Ausserdem ist bekannt, daß das reformierte Mitglied des Geistlichen Ministeriums an der Beratung über das Gesetz nicht teilgenommen hat, deshalb also Einstimmigkeit nicht vorliegt. Im übrigen würde das Geistliche Ministerium auch bei Einstimmigkeit nicht das Recht haben, die Rechte der Nationalsynode zu beschneiden. Denn ein Eingriff in deren Rechte würde eine Verfassungsänderung sein, durch die die Organe der Kirche betroffen werden. Solche Verfassungsänderungen aber können nach Artikel 12 Abs. 2 nur unter der Mitwirkung der Nationalsynode beschlossen werden.

Wichtiger als die rein rechtlichen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Gesetzes sind die Bedenken, die aus dem Wesen einer evangelischen Synode heraus gegen die Neuordnung erhoben werden müssen. Die Nationalsynode ist oberstes Organ der Deutschen Evangelischen Kirche; das ergibt sich aus der Tatsache, daß sie durch die Verfassung von 1933 nicht nur neben dem Geistlichen Ministerium als Trägerin der Gesetzgebung eingesetzt ist, sondern darüber hinaus ihr allein das Recht anvertraut ist, verfassungsändernde Gesetze zu beschließen, wenn damit in die Gliederung der Kirche oder die Organe eingegriffen werden soll. Art. 12 Abs. 2. Die Nationalsynode steht damit, wie überhaupt jede Synode, als oberstes Organ über der Kirchenregierung. Daß sie bei der laufenden Verwaltung nicht oder nur kaum mitwirkt, steht dem nicht entgegen. Es entspricht vielmehr der Stellung eines nur zu Entscheidungen wichtigster Art berufenen Organs der Kirche, daß es von weniger wichtigen laufenden Arbeiten frei ist. Dem entspricht es ferner, daß die Synode absolut unabhängig ist, vor allem aber auch unabhängig von der Kirchenregierung selbst, deren Arbeit, insbesondere deren Finanzgebarung, sie kontrollieren, ergänzen und fördern soll.

Im Gegensatz dazu maßt sich die Reichskirchenregierung mit dem § 3 Abs. 1 des neuen Gesetzes eine Art Disziplinarbefugnis an und behandelt damit die Synode wie ein ihr unterstelltes Organ. Das widerspricht gröblich der Auffassung, die in der evangelischen Kirche über die Stellung der Synode herrscht. Wohl wäre es umgekehrt nach evangelischer Auffassung möglich, der Nationalsynode, aus deren Hand der Reichsbischof sein Amt empfangen hat, das Recht zuzuerkennen, den Reichsbischof und die von ihm ernannten Mitglieder des Geistlichen Ministeriums wegen der durch das neue Gesetz und frühere Verordnungen hervorgetretenen Mißachtung der Reichskirchenverfassung vor ein Dienstgericht zu stellen.

Im übrigen bedarf die Nationalsynode einer Art Dienstaufsicht über ihre Mitglieder durch die Reichskirchenregierung keineswegs.

Jeder deutschen Synode dürfen wir unbedingt zutrauen, daß sie selbst dafür sorgt, daß Mitglieder, die sich Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen, ausgeschieden werden. Die Synoden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen haben sich -das mag bei dieser Gelegenheit einmal festgestellt werden- immer auf einer ethischen und vornehmen Höhe gehalten,daß es eine Freude war, an der Arbeit der Synode, sei es als Synodaler, sei es als Mitglied der Kirchenregierung, beteiligt zu sein. Üble Auswüchse, wie sie in den politischen Parlamenten zu beobachten waren, haben sich so gut wie nie gezeigt.

Ein weiteres Bedenken gegen den § 3 Abs. 1 besteht in folgendem: Bei der sehr einseitigen Einstellung der Reichskirchenregierung ist damit zu rechnen, daß das Geistliche Ministerium sich entschließen könnte, nicht nur Leute, die sich wirklicher Verfehlungen schuldig gemacht haben, für ausgeschieden zu erklären, sondern auch solche, die sich der in Deutschchristlichen Kreisen als schwere Verfehlung angesehenen Beteiligung an der Bekenntnisgemeinschaft „schuldig" gemacht haben, daß also der § 3 Abs. 1 zu kirchenpolitischen Maßnahmen mißbraucht wird. Nach alledem kann der § 3 Abs. 1 a nicht scharf genug abgelehnt werden.

Auch der § 3 Abs. 1 b ist ähnlich zu beurteilen, von einer näheren Erörterung dieser Bestimmung soll jedoch abgesehen werden.

Wesentlich ernster als § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist der § 3 Abs. 2 zu beurteilen. Er klingt verhältnismäßig harmlos:

> „Ist ein Mitglied mit Rücksicht auf die Ausübung einer hervorragenden kirchlichen Tätigkeit in die Nationalsynode entsandt oder berufen worden und endet diese Tätigkeit während der Dauer der Mitgliedschaft, so kann das Geistliche Ministerium das Mitglied aus der Nationalsynode verabschieden."

Wer die Verhältnisse und die kirchenpolitische Lage nicht übersieht, wird den Sinn dieser Bestimmung und den mit ihr verfolgten Zweck nicht alsbald erkennen. Das Ziel der Reichskirchenregierung wird aber klar, sobald man sich die kirchenpolitische Lage vergegenwärtigt.

Der Reichsbischof stösst mit seinem Plan, die sämtlichen deutschen Landeskirchen auf Grund „freiwilliger" Eingliederungsbeschlüsse ihrer Selbständigkeit zu berauben und sie zu völlig abhängigen Verwaltungsbezirken herabzudrücken, auf steigenden Widerstand. In Hessen-Kassel und Baden wurde die Eingliederung abgelehnt, weil die verfassungsmäßig vorgeschriebene Mehrheit sich nicht fand.

Für Hessen-Kassel hat darauf der Reichsbischof durch eine verfassungswidrige Verordnung einen Bevollmächtigten bestellt und diesen ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung des Bestandes und der geordneten Leitung der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel sowie zu deren organischer Einordnung in die Deutsche Evangelische Kirche erforderlich sind. Der Bevollmächtigte hat,nachdem er mit Polizeigewalt die rechtmäßige Kirchenleitung entfernt hatte, gegen jedes Recht die Verfassung der Evangelischen Kirche in Hessen-Kassel geändert, um auf diese Weise die Eingliederung durchzusetzen. Der Weg der freiwilligen Eingliederung ist damit aufgegeben, die Anwendung der Gewalt ist an seine Stelle getreten.

In Baden hat man ebenfalls die Ablehnung der Eingliederung seitens der Synode mit einer Vergewaltigung der sehr erheblichen Minderheit beantwortet. Der erweiterte Oberkirchenrat hat mit einer Mehrheit von einer Stimme beschlossen, die Synode aufzulösen und hat dann, ohne hierfür auch nur die geringste Stütze in der Verfassung zu haben, eine neue „Synode" berufen, deren Mitglieder er selbst ernannt hat. Bei den maßgebenden Entschliessungen ist der „Rechtswalter"der Deutschen Evangelischen Kirche zugegen gewesen, ohne den schweren Verletzungen des Rechtes zu widersprechen.

Auch in Anhalt hat das Geistliche Ministerium die Aufhebung der Selbständigkeit der Landeskirche unter Verletzung der Verfassung durchgeführt.

Unübersteigbare Widerstände würde nun aber der Reichsbischof finden, wenn er mit seinem Eingliederungsplan auch an die fest zur Bekenntnisgemeinschaft stehenden Kirchen Bayern, Württemberg und Hannover-Reformiert herantreten wollte. Er hat nun einmal das Vertrauen der kirchentreuen Kreise völlig verwirkt und hat sich in der Kirche durch seine auf Steigerung der eigenen Macht gerichteten Verordnungen eine päpstliche Stellung geschaffen. Der treu zum Bekenntnis und zur Verfassung stehende Teil des Kirchenvolkes lehnt einen solchen Zustand ab und kann deshalb nicht dazu beitragen, die Machtstellung des Reichsbischofs noch weiter zu steigern. Deshalb auch die entschiedene Ablehnung der Landeskirchen Bayern, Württemberg und Hannover-Reformiert. Damit ist der Reichsbischof in eine Verlegenheit geraten, aus der er den Ausweg durch Schaffung einer neuen Verfassung sucht. Er weiß andererseits, daß günstigstenfalls die Gruppe der Deutschen Christen ihm eine Verfassung, so wie er sie erstrebt, anvertrauen wird. Er muß aber 2/3 der Stimmen der Nationalsynode haben, er kann auf diese zwei Drittel nicht rechnen, und so erklärt sich das verzweifelte Bemühen, durch ausserordentliche Maßnahmen doch noch eine Zweidrittelmehrheit für sich zu bekommen.

Es ist nämlich unter den Mitgliedern der Nationalsynode eine ganze Zahl von Abgeordneten, die, nachdem sie früher ein bedeutungsvolles Amt in der Kirche hatten und vermutlich -bewiesen werden kann das wahrscheinlich nicht- mit Rücksicht auf diesen Umstand in die Nationalsynode entsandt oder berufen worden waren, inzwischen zum Teil durch den Reichsbischof aus ihrem früheren Amt entfernt worden. Es liegt auf der Hand, daß diese Männer wohl kaum zu denen gehören werden, die dem Reichsbischof eine Verfassung in seinem Sinn, also mit krassem Führerprinzip, geben werden. Und rechnet man noch eine Anzahl anderer Gegner einer solchen Verfassung hinzu, s.B. verschiedene süddeutsche und alle reformierten Abgeordneten, so ist allerdings wohl sicher, daß eine Zweidrittelmehrheit für die Pläne des Reichsbischofs nicht zu haben sein wird.

Nun versteht man das neue Gesetz. Weil die Nationalsynode in ihrer jetzigen Zusammensetzung die Pläne des Reichsbischofs ablehnen wird, soll nach einem fein ausgesonnenen Plan eine Anzahl unbequemer Abgeordneter entfernt und durch gefügige Personen ersetzt werden. Und dann soll durch die so gefügig gemachte Synode der Deutschen Evangelischen Kirche eine neue Verfassung aufgezwungen werden, nach der der Reichsbischof als unbeschränkter Herrscher in der Kirche dasteht. Die Landeskirchen sollen beseitigt werden.

Auch die Finanzgebarung der Kirche wird durch das neue Gesetz in Mitleidenschaft gezogen. Es war schon nicht zu verstehen,

daß der Reichsbischof es über sich gewinnen konnte, das einzige wirksame Finanzkontrollorgan der altpreußischen Kirche mit dem Kirchensenat zu beseitigen. Noch grössere Sorge macht es uns, daß durch die Herabdrückung der Nationalsynode zu einem dem Reichsbischof völlig gefügigen Werkzeug ihre Tätigkeit als einziges Finanzkontrollorgan der Deutschen Evangelischen Kirche (Art. 11 Abs. 3 der Verfassung) wertlos wird.

Nach dem neuen Gesetz sollen also Männer, die wegen einer verdienstvollen Mitarbeit in der Kirche in die Nationalsynode entsandt oder berufen waren, verabschiedet werden können, wenn ihre Amtstätigkeit in der Kirche inzwischen beendet ist. Dazu ist zu sagen, daß die Mitglieder der Nationalsynode nicht als Inhaber eines Amtes, sondern als Persönlichkeiten berufen sind. „Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben" (Art.8 Abs. 1 der Verfassung) sind besonders würdig und geeignet, das Amt eines Synodalen auszuüben, auch wenn sie nicht mehr im Amte stehen. Und wenn ihre Amtstätigkeit deshalb geendet hat, weil sie die ungeistliche Führung der Kirche nicht gutheißen konnten, so haben sie sich noch besonders bewährt.

Zu welch unwürdiger Stellung drückt ferner das neue Gesetz das Amt eines Synodalen herab! Jeder Synodale, der zugleich ein kirchliches Amt bekleidet, muß, wenn das jetzt verkündete Gesetz bestehen bleibt, fürchten, daß er, wenn er pflichtgemäß als Abgeordneter an den Maßnahmen der Reichskirchenregierung Kritik übt, alsbald vom Reichsbischof „aus Gründen des Dienstes" seines Amtes enthoben wird, damit alsdann das Geistliche Ministerium in die Lage versetzt werde, den unbequemen Synodalen auch aus der Nationalsynode zu verabschieden. Ein solcher Zustand ist mit der grundsätzlichen Unabhängigkeit eines Synodalen unvereinbar.

Und schliesslich hat der Synodale, der einmal in dieses Amt berufen ist, damit auch ein Recht, Synodaler zu sein. Wer in dieses Recht eingreift, verletzt ein fremdes Recht. Mir will scheinen, daß eine Verletzung des hohen Rechts eines Abgeordneten der Nationalsynode noch viel ernster und verurteilungswürdiger ist, als irgend eine Verletzung fremden Eigentums.

Nach alledem enthält das neue Gesetz eine Verfassungsverletzung schwerster Art. Die nach der Reichskirchenverfassung bestellte Nationalsynode hat das Recht auf Mitwirkung bei allen Verfassungsfragen, die die Gliederung der Kirche betreffen. Sie hat auch das Recht, Vorlagen des Reichsbischofs, die diese Fragen betreffen, abzulehnen. Keine Kirchenregierung kann ihr dieses Recht nehmen. Es ist ein schwerer, durch nichts gerechtfertigter Eingriff, wenn jetzt die Reichskirchenregierung, weil ihr eine ungünstige Abstimmung droht, Mitglieder der Nationalsynode um ihr Mitwirkungsrecht bringen will und damit die Synode vergewaltigt. Dieser Schritt verstößt nicht nur gegen die Reichskirchenverfassung, gegen den Sinn jeder Synodalverfassung überhaupt, sondern auch gegen jedes Rechtsgefühl und gegen die Pflicht der Wahrhaftigkeit. So wie hier der Reichsbischof vorgeht, handelt nur einer, der, weil er vor dem Zusammenbruch steht, alle Scheu preisgibt und jedes Mittel ergreift, das dazu dienen kann, seinen Zusammenbruch aufzuhalten. Das ist ein hartes Urteil. Aber jetzt, wo die Kirche in schwerer Gefahr steht vergewaltigt zu werden, muß schonungslos die Wahrheit gesagt werden. Wer die Gefahr sieht und bringt den Mut zu einer vollen Offenheit nicht auf, der versündigt sich an der Kirche.

Es ist unfaßlich, wenn der Reichsbischof, der die Reichskirchenverfassung selbst mit unterzeichnet und damit die Nationalsynode selbst mit zum höchsten Organ der Kirche bestellt hat, bei der ersten Gelegenheit, wo ihm die Nationalsynode unbequem wird, sie zu verfälschen trachtet. Das hat mit Recht nichts mehr zu tun. Es wäre im Gegenteil wahrhaftiger und ehrlicher, wenn der Reichsbischof wenigstens offen sagte, daß er sich um die Verfassung nicht mehr kümmert, sondern frei nach Willkür die Kirche führen will, anstatt seine Handlungen äußerlich noch in das Gewand von Rechtsakten zu kleiden, um den Anschein des gesetzmäßigen Handelns zu wahren. Das gegenwärtige Vorgehen ist so unerhört, daß wir nicht anders können, als zu erklären: wer einen solchen Schritt auch nur versucht, beweist damit, daß er den hohen Anforderungen, die in Bezug auf den Charakter an die an der Führung der Kirche beteiligten Persönlichkeiten gestellt werden müssen, nicht genügt.

Die bekennende, auf verfassumgsmäßigem Boden kämpfende Kirche ist in die Notwehr gedrängt. Sie muß sich gegen jeden Rechtsbruch der Kirchenführung energisch wenden. Denn eine Kirche, deren gesamtes Handeln nicht mehr auf dem Boden des Rechtes sich vollzieht, wird unwahrhaftig und muß innerlich zerbrechen. Niemand kann uns zumuten, einem solchen Prozess kampflos zuzusehen.

Die Frage, ob der Plan der Reichskirchenregierung, eine neue Verfassung zu schaffen, überhaupt auch bei Zustimmung von Zweidrittelmehrheit der Nationalsynode möglich wäre, ob nicht vielmehr alle Landeskirchen zustimmen müßten, wenn die Grundlagen der gegenwärtigen Verfassung völlig beseitigt werden, wenn es sich also nicht mehr um eine Verfassungsänderung, sondern um eine völlig neue Verfassung handelt, habe ich an anderer Stelle erörtert. Ich brauche deshalb nicht an dieser Stelle auf sie einzugehen.

(gez.) F l o r, Reichsgerichtsrat.